

Baugebiet: - Am Grundweg -

B e g r ü n d u n g:

- 1.) Um die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.6.1965 beschlossen, den genehmigten Bebauungsplan Nr.7 zu ändern und den mit Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 22.2.1961 - IX 340 b - 313/04 - 15.30 - genehmigten Erläuterungsbericht durch Neufassung von Text und Begründung zu ersetzen.
- 2.) Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der mit Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene am 29.8.1956 - IX 31.21/15 - 13015/54 - und am 7.3.1966 und 4.11.1966 - IX 31b - 312/2 - 15.30 - genehmigt wurde.
Der vorliegende Bebauungsplan regelt die Nutzung eines ca. 7,1 ha großen Gebietes, das im Flächennutzungsplan als
- | | |
|---------------------------|------|
| 1. Allgemeines Wohngebiet | (WA) |
| 2. Reines Wohngebiet | (WR) |
| 3. Mischgebiet | (MI) |
| 4. Grünflächen | |
- bezeichnet ist.
- 3.) Die Aufschließung erfolgt für den gemeindeeigenen Bedarf und ist bereits zum weitaus größten Teil durchgeführt. Die Schule liegt in einer Entfernung von ca. 800 m. Die erforderlichen Läden, Post usw. befinden sich in erreichbarer Nähe. Ein Kinderspielplatz ist vorhanden.
- 4.) Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dieses nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach §§ 80 ff. für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff Anwendung finden.
- 5.) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind aufgrund von Verträgen von den Aufschließern hergestellt und werden von der Gemeinde übernommen.

2. März 1967

Harksheide, den



Lange
(L a n g e)
Bürgermeister